

Deutsche Uhrenmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Umlieferungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrenmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/4 Seite 200 RM, 1/100 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postfach-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 29, Jahrgang 64 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 13. Juli 1940

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten Nachdruck verboten

Verwertung nicht abgeholter Reparaturen

Bekanntlich bleibt bei jedem Uhrmacher eine gewisse Zahl von Reparaturen an Uhren und Goldwaren liegen und wird nicht abgeholt. Diese Reparaturen, die oft jahrelang aufbewahrt werden müssen, bedeuten eine Belastung. Man hat sich nun vielfach damit helfen wollen, daß man auf die Reparaturmarken einen Vermerk setzt, der Anspruch auf Herausgabe erlösche nach Ablauf von drei Monaten. Ein derartiger Vermerk ist jedoch nicht rechtswirksam.

Dagegen gibt es eine Möglichkeit, sich nach einer gewissen Zeit dieser Reparaturen zu entledigen und dadurch die Reparaturkosten hereinzubringen. Die Handhabe hierzu bieten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pfandverkauf. Jeder Handwerker erlangt nämlich an den Gegenständen, an denen er Arbeiten ausgeführt hat, ein gesetzliches Pfandrecht, das ebenso behandelt wird wie das allgemein bekannte gesetzliche Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Wenn also eine Reparatur eine gewisse Zeit lang nicht abgeholt wird, so kann der Uhrmacher sich nach diesen Vorschriften für seine Reparaturforderung befriedigen. Wie lange er damit warten muß, bleibt im allgemeinen dem Ermessen des einzelnen Uhrmachers überlassen. Man wird jedenfalls keine Bedenken dagegen erheben können, wenn der Uhrmacher nach drei Monaten nach Beendigung der Reparatur zum Pfandverkauf schreitet.

Der Verkauf muß nun nach den Vorschriften der §§ 1233 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen. Das Gesetz erfordert, daß vor Vollzug des Pfandverkaufs dem Kunden dieser Verkauf anzudrohen ist. Das

ist natürlich nur möglich, wenn der Name des Kunden bekannt ist. In diesem Falle darf der Pfandverkauf frühestens einen Monat nach der Androhung vorgenommen werden. Ist der Name des Kunden nicht bekannt, so ist die Androhung entbehrlich.

Der Verkauf selbst muß nun nach den Vorschriften des Gesetzes durch einen Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, der im Wege der freiwilligen Versteigerung den Verkauf vollzieht. Der Uhrmacher kann bei der Versteigerung selbstverständlich mitbieten. Er wird dies in der Regel bis zur Höhe seiner Reparaturkosten tun.

Es empfiehlt sich zum Zwecke der Kostenersparnis, daß in gewissen Zeitabständen, vielleicht auch von mehreren Uhrmachern zusammen, eine gewisse Zahl von Reparaturen einem beliebigen Gerichtsvollzieher zur Versteigerung übergeben wird. Bringt die Versteigerung mehr, als die Reparaturkosten ausmachen, so ist dieser Betrag zur Verfügung des Eigentümers zu halten, falls er sich etwa später melden sollte und seine Berechtigung nachweisen kann.

Man sieht also, das Gesetz gibt ein verhältnismäßig einfaches Mittel, um sich der Reparaturen zu entledigen, die monate- und jahrelang in Reparaturschränken und -kästen den Uhrmacher belasten. Gerade in der heutigen Zeit, wo neue Ware außerordentlich knapp ist, erscheint eine Versteigerung dieser Gegenstände, die der Volkswirtschaft ja entzogen sind, wenn sie in den Reparaturkästen des Uhrmachers schlummern, besonders angebracht.

E. Schönrock, Rechtsanwalt und Notar.

Über italienische Uhren und Uhrmacher

Schon vor mehr als zweitausend Jahren haben altgermanische Völkerstämme, die der Cimbern, Teutonen und Ambron, Italien kennengelernt, und seitdem ist dieses schöne Land das Ziel der Sehnsucht unzähliger Deutscher gewesen, wie sie in Goethes herrlichem Gedicht zum Ausdruck kommt: „Kennst du das Land, wo die Zitronen blühen?“ Waren es zuerst nur die sonnigen, reichgesegneten Land-

schaften, die unsere Vorfahren lockten, so kam später, vom frühen Mittelalter an, hinzu, daß die deutschen Kaiser bis zu den Staufern eine enge Verbindung zwischen Italien und Deutschland anstrebten, daß Rom der Sitz der Päpste war, und daß Italien jederzeit über einen hohen Kulturstand verfügte; erwähnt seien hier nur die erstaunlichen Leistungen italienischer Künstler auf den Gebieten der Malerei,